

# **Verordnung über die allgemeine Verlängerung der Sperrzeit innerhalb des Zentrums der Stadt Jena für Betriebsarten im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 3 Thüringer Gaststättengesetz (Sperrzeit-VO)**

vom 10.05.2012

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 20/12 vom 17.05.2012, S. 170

Aufgrund der § 1 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 Thüringer Gaststättengesetz (ThürGastG) vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 367), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592) i.V.m. § 1 Abs. 1 Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen im allgemeinen Gewerberecht, Handwerksrecht, Schornsteinfegerrecht und nach dem Textilkennzeichnungsgesetz, Kristallglaskennzeichnungsgesetz sowie Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (Thüringer Zuständigkeitsermächtigungsverordnung Gewerbe - ThürZustErmGeVO -) vom 9. Januar 1992 (GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Dezember 2010 (GVBl. S. 569) wird für die Stadt Jena verordnet:

## **§ 1 - Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für Biergärten, Wirtschaftsgärten und von der Nutzung für den Betrieb von Gaststätten mit umfasste Freiflächen sowie sonstige Gaststätten im Freien und in Festzelten unter freiem Himmel im Sinne des § 5 Absatz 2 Nr. 3 Thüringer Gaststättengesetz innerhalb des Gebietes: Löbder-, Teich-, Leutra- und Fürstengraben (historischer Grabenring), für die Straßen und Plätze: Engelplatz, Schillergäßchen, Neugasse, Grietgasse, Holzmarkt, Bachstraße, Krautgasse, Wagnerstraße, Johannisplatz sowie für unmittelbar an diese Straßen angrenzenden Flächen.

## **§ 2 - Sperrzeit**

(1) Der Beginn der Sperrzeit wird für die Nächte von Sonntag auf Montag, Montag auf Dienstag, Dienstag auf Mittwoch, Mittwoch auf Donnerstag und Donnerstag auf Freitag auf 23.00 Uhr festgesetzt. In den Nächten von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag gilt die gesetzliche Sperrzeit nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 Thüringer Gaststättengesetz.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 wird der Beginn der Sperrzeit für den Zeitraum der Veranstaltung der Kulturarena auf 24.00 Uhr festgesetzt.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 gilt in der jeweiligen Nacht vor einem gesetzlichen Feiertag die gesetzliche Sperrzeit nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 Thüringer Gaststättengesetz.

## **§ 3 - Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach § 10 Absatz 1 Nr. 4 Thüringer Gaststättengesetz handelt ordnungswidrig,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte oder als dessen Beauftragter duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt,

2. wer als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder ein Beauftragter ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.

## **C 5**

---

(2) Nach § 10 Absatz 2 Thüringer Gaststättengesetz kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

### **§ 4 – Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die allgemeine Verlängerung der Sperrzeit für bestimmte Betriebsarten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr.3 der Thüringer Gaststättenverordnung, innerhalb des Zentrums der Stadt Jena (Sperrzeit-VO) vom 14.03.2005, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12/05 vom 24.03.2005, S. 98 außer Kraft.